

Der Schutz der Umwelt als Grenze der Vertragsfreiheit

Jan Lieder¹ / Philipp Pordzik²

Abstract

Mit § 9 des Allgemeinen Teils des Zivilrechts der Volksrepublik China fand eine zivilrechtliche Verpflichtung zum Umweltschutz Eingang in das chinesische Rechtssystem. Im Rahmen rechtsgeschäftlicher Interaktionen müssen Rechtssubjekte nunmehr zur Schonung von Ressourcen beitragen und die ökologische Umwelt schützen. Der vorliegende Beitrag widmet sich dem Spannungsverhältnis dieser Regelung zu der in § 5 des Allgemeinen Teils des Zivilrechts der Volksrepublik China angeordneten Vertragsfreiheit. Zu diesem Zweck werden Inhalt und Reichweite der Umweltschutzverpflichtung einer kritisch-konstruktiven Analyse unter Rückgriff auf den deutschrechtlichen Regelungsrahmen unterzogen.

I. Einleitung

Nach Maßgabe des § 9 des Allgemeinen Teils des Zivilrechts der Volksrepublik China (AT ZGB)³ müssen Rechtssubjekte, wenn sie rechtsgeschäftlich interagieren, zur Schonung von Ressourcen beitragen und die ökologische Umwelt schützen. Der vorliegende Beitrag nähert sich der Vorschrift in drei Schritten. Das Fundament bilden Überlegungen zum Umweltschutz in der VR China (unter II.). Danach werden (unter III.) vergleichbare Vorschriften des deutschen Rechts behandelt, bevor (unter IV.) der Inhalt und die Reichweite der chinesischen Bestimmung einer kritisch-konstruktiven Analyse unterzogen wird. Eine knappe Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Thesen (unter V.) rundet den Beitrag ab.

II. Umweltschutz in der VR China

1. Ausgangslage

Die VR China kann auf ein rasantes Wirtschaftswachstum zurückblicken.⁴ Allerdings erwies sich der wirtschaftliche Erfolg als durchaus ambivalent. Die mit der ökonomischen Prosperität einhergehende ökologische Degradation ist Auslöser einer Reihe drängender Probleme.⁵ Besonders betroffen sind die Wasservorkommen des Landes. Aufgrund des gestiegenen Was-

serverbrauchs kämpft die VR China beständig gegen Wasserknappheit an.⁶ Intensiviert wird das Problem durch signifikante Umweltverschmutzung, welche die natürlichen Wasservorkommen bisweilen für jede wirtschaftliche Nutzung unbrauchbar macht. So führten Verunreinigungen des Grundwassers nach dem jährlichen *Report on the State of the Ecology and Environment in China*⁷ des chinesischen Ministeriums für Ökologie und Umwelt⁸ in 66,6 % der untersuchten Gewässer zu einer schlechten oder sehr schlechten Klassifizierung der Grundwasserqualität.⁹ Auch die erhebliche Luftverschmutzung bleibt nicht ohne Folgen. Nach dem aktuellen *Report* genügten 70,7 % der untersuchten Städte nicht den nationalen Vorschriften zur Luftqualität. Eine besonders schädliche Implikation ist der in 36,1 % der untersuchten Städte verzeichnete saure Regen.¹⁰

Ressourcenverbrauch und Umweltverschmutzung haben massive Auswirkungen auf das chinesische Ökosystem. Während sich der Norden des Landes mit Desertifikation und Sandstürmen konfrontiert sieht, bedrohen zerstörerische Fluten den Süden.¹¹ Insgesamt wurden die ökologischen Umweltbedingungen auf 33,5 % der gesamten Landfläche als „relativ schlecht“ oder „schlecht“ bewertet.¹² Die schlechten Umweltbedingungen bleiben nicht ohne Folgen für die Bevölkerung des Landes. Sie verursachen gesundheitliche Probleme, führen zu massiven Migrationsbewegungen und haben das Potential, soziale Unruhen im Land

¹ Prof. Dr., LL.M. (Harvard), Universität Freiburg.

² Wissenschaftliche Hilfskraft, Universität Freiburg.

³ 中华人民共和国民法总则 v. 15.3.2017, Volkszeitung (人民日报) v. 19.3.2017, S. 1, deutsche Übersetzung von Nils Klages/Peter Leibkühler/Knut Benjamin Pjßler, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2017, S. 208 ff.

⁴ Die VR China konnte nach Angaben der Weltbank seit der Initiierung von Marktreformen im Jahre 1978 jährlich eine durchschnittliche Steigerung von annähernd 10 % des Bruttoinlandsprodukts erzielen, siehe Bericht der Weltbank, abrufbar unter <<http://www.worldbank.org/en/country/china/overview>>, eingesehen am 15.05.2019.

⁵ Stefanie Beyer, Environmental Law and Policy in the People's Republic of China, in: Chinese Journal of International Law 5 (2006), S. 187; LIU Jianguo/Jared Diamond, China's environment in a globalizing world, in: nature 435 (2005), S. 1181; Eric W. Orts, Environmental Law with Chinese Characteristics, in: William & Mary Bill of Rights Journal 11 (2003), S. 548.

⁶ JIANG Yong, China's water scarcity, in: Journal of Environmental Management 90 (2009), S. 3185.

⁷ Bis 2016 noch „Report on the State of the Environment in China“, abrufbar unter <<http://english.mee.gov.cn/Resources/Reports/>> eingesehen am 15.05.2019.

⁸ Bis 2018 noch „Ministry of Environmental Protection“, nunmehr „Ministry of Ecology and Environment“.

⁹ Report on the State of the Ecology and Environment in China 2017, S. 29; vgl. auch ebenda S. 18 ff.

¹⁰ Report on the State of the Ecology and Environment in China 2017, S. 8, 15.

¹¹ Stefanie Beyer (Fn. 5), S. 187; vgl. auch Eric W. Orts (Fn. 5), S. 552 ff.

¹² Report on the State of the Ecology and Environment in China 2017, S. 37 unter Zugrundelegung der Daten aus dem Jahr 2016.

auszulösen.¹³ Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, dass der chinesische Gesetzgeber dem Thema Umweltschutz zunehmend einen prominenten Platz auf der (rechts-)politischen Agenda einräumt. Aus dieser Perspektive ist die Einfügung von § 9 AT ZGB jedenfalls im Grundsatz nachdrücklich zu begrüßen.

2. Rechtliche und politische Entwicklungen

Die rechtliche Entwicklung des modernen chinesischen Umweltschutzrechts findet ihren Ursprung in der Unterzeichnung der im Rahmen der Weltumweltkonferenz im Jahre 1972 in Stockholm erarbeiteten „Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen“.¹⁴ Das gestiegene Bewusstsein für die Belange des Umweltschutzes ermöglichte im Jahre 1978 die Aufnahme einer staatlichen Verpflichtung zum Umweltschutz in die Verfassung der VR China¹⁵. Dieser Wendepunkt ebnete den Weg für die weitere Entwicklung des nationalen Umweltschutzregimes.¹⁶ Im Jahre 1979 wurde das Umweltschutzgesetz¹⁷ verabschiedet, gefolgt von weiteren, themenbezogenen Umweltschutzgesetzen in den folgenden Jahren.¹⁸ Im Anschluss an die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992 in Rio de Janeiro wurden zum Zwecke der Stärkung des Umweltschutzregimes bestehende Gesetze überarbeitet und neue Gesetze verabschiedet. Der im Rahmen der Konferenz erarbeitete Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung fand so Eingang in das Umweltschutzrecht der VR China.¹⁹

Bereits in der Geburtsstunde des modernen Umweltschutzrechts verfolgte die VR China eine *prevention first policy*, die auch in den legislatorischen Entwicklungen der Folgezeit ihren Niederschlag fand.²⁰ Die *prevention first policy* zielt auf eine Balance zwischen ökonomischer Entwicklung und Umweltschutz ab, indem sie den Staat verpflichtet, negative Auswirkungen auf natürliche Ressourcen zu einem Grad zu reduzieren, bei dem die menschliche Gesundheit geschützt und eine

nachhaltige Entwicklung gewährleistet ist.²¹ An dieser Grundhaltung hat sich bis heute nichts verändert. So hieß es in der Rede des Staatspräsidenten der VR China und Generalsekretärs der Kommunistischen Partei, XI Jinping, anlässlich des 19. Nationalkongresses der Kommunistischen Partei Chinas am 18. Oktober 2017:²²

“Building an ecological civilization is vital to sustain the Chinese nation’s development. We must realize that lucid waters and lush mountains are invaluable assets and act on this understanding, implement our fundamental national policy of conserving resources and protecting the environment, and cherish the environment as we cherish our own lives. We will adopt a holistic approach to conserving our mountains, rivers, forests, farmlands, lakes, and grasslands, implement the strictest possible systems for environmental protection, and develop eco-friendly growth models and ways of life.

We must pursue a model of sustainable development featuring increased production, higher living standards, and healthy ecosystems. We must continue the Beautiful China initiative to create good working and living environments for our people and play our part in ensuring global ecological security.”

III. Deutschrechtlicher Regelungsrahmen

Bevor nun der Inhalt und die Reichweite des § 9 AT ZGB einer kritisch-konstruktiven Analyse unterzogen werden, lohnt eine Betrachtung vergleichbarer Vorschriften im deutschen Recht.

1. Staatszielbestimmung des Art. 20a GG

Die ranghöchste naturschutzrechtliche Vorschrift bildet Art. 20a GG. Danach ist der Staat verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere – auch in Verantwortung für künftige Generationen – im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen.

a) Rechtsnatur

Im verfassungsrechtlichen Regelungssystem ist Art. 20a GG als Staatszielbestimmung einzuordnen. Dabei handelt es um eine offen gefasste Verfassungsnorm, die vom Staat verlangt, auf die Verwirklichung eines näher umschriebenen Ziels hinzuwirken.²³ Kennzeichnend für Staatszielbestimmungen ist demnach die verbindliche Regelung einer Zielvorgabe, ohne jedoch konkrete Handlungsvorgaben zu enthalten, auf welche Art und Weise das Regelungsziel in der praktischen Umsetzung der Staatszielbestimmung

¹³ Stefanie Beyer (Fn. 5), S. 188; vgl. auch ZHONG Yang/HWANG Wonjae, Pollution, Institutions and Street Protests in Urban China, in: Environmental Consciousness in China 25 (2016), S. 216 ff.

¹⁴ Stefanie Beyer (Fn. 5), S. 191 f.

¹⁵ Verfassung der V.R. China, 中华人民共和国宪法, erlassen am 04.12.1982, zum ersten Mal revidiert am 12.04.1988, zum zweiten Mal revidiert am 29.03.1993, zum dritten Mal revidiert am 15.03.1999, zum vierten Mal revidiert am 14.03.2004, zum fünften Mal revidiert am 11.03.2018, chinesische Fassung siehe renmin ribao [人民日报] am 22.03.2018, deutsche alte Fassung siehe <<http://www.verfassungen.net/rc/verf82-i.htm>> eingesehen am 15.05.2019.

¹⁶ Stefanie Beyer (Fn. 5), S. 192; MEI Hong, Legal Gateways for Environmental Protection in China, in: Review of European, Comparative & International Environmental Law 4 (1995), S. 23.

¹⁷ Umweltschutzgesetz, 中华人民共和国环境保护法, erlassen am 26.12.1989, revidiert am 24.04.2014, chinesische Fassung siehe renmin ribao [人民日报] am 25.07.2014, deutsche Fassung siehe ZChinR 2015, S. 68 ff.

¹⁸ William P. Alford/Yuanyuan Shen, Limits of the Law in addressing China’s environmental Dilemma, in: Stanford Environmental Law Journal 125 (1997), S. 129 ff.; Stefanie Beyer (Fn. 5), S. 192; MEI Hong (Fn. 16), S. 23.

¹⁹ Stefanie Beyer (Fn. 5), S. 192.

²⁰ Stefanie Beyer (Fn. 5), S. 200 f.

²¹ Stefanie Beyer (Fn. 5), S. 200 f.

²² Full text of Xi Jinping’s report at 19th CPC National Congress, abrufbar unter <http://www.chinadaily.com.cn/china/19thcpcnationalcongress/2017-11/04/content_34115212.htm> eingesehen am 15.05.2019.

²³ Christoph Degenhart, Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht, 34. Auflage, Heidelberg 2018, Rn. 593.

zu verwirklichen ist. Die nähere Konkretisierung ist Aufgabe der staatlichen Organe.²⁴

b) Tatbestandliche Gewährleistungen

aa) Schutzgehalt

Der Schutzauftrag des Art. 20a GG verbietet dem Staat nicht nur eigene umweltschädliche Maßnahmen, sondern enthält auch das Gebot, proaktiv Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen.²⁵ Der durchaus weitreichende Auftrag darf indes nicht im Sinne eines bestmöglichen Umweltschutzes missverstanden werden. Gefordert wird vielmehr eine Gesamtabwägung der betroffenen Belange, sodass bei gleichwertigen Alternativen zur Verwirklichung eines öffentlichen oder privaten Zwecks die umweltfreundlichere zu wählen ist.²⁶

bb) Nachhaltigkeitsprinzip

Wenn Art. 20a GG auch und gerade die staatliche Verantwortung für künftige Generationen betont, misst er zugleich dem Nachhaltigkeitsprinzip Verfassungsrang bei.²⁷ Damit verbunden ist das Gebot der Ressourcenschonung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit nicht erneuerbaren Ressourcen und eines bestandserhaltenden Wirtschaftens mit nachwachsenden Rohstoffen.²⁸ Der Grundsatz der Sparsamkeit verlangt in diesem Zusammenhang nach einem möglichst günstigen Verhältnis von Ressourcenverbrauch und Ertrag.²⁹

cc) Natürliche Lebensgrundlagen

Der staatliche Schutzauftrag bezieht sich auf die natürlichen Lebensgrundlagen. Darunter ist die *natürliche* Umwelt des Menschen in ihrer kollektiven Dimension zu verstehen.³⁰ Ausgeklammert ist hingegen die *soziale* Umwelt, also soziale, kulturelle oder politische Ein-

richtungen und Gegebenheiten.³¹ Der Schutzauftrag umfasst vielmehr die Medien Boden, Wasser und Luft, einschließlich der Atmosphäre und des Klimas, sowie alle Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, und zwar ganz gleich, ob es sich um aus der Evolution hervorgegangenes Leben oder um Züchtungen durch Menschen handelt.³²

2. Verpflichtung zum Umweltschutz im deutschen Zivilrecht

a) Unmittelbare Verpflichtung der Bürger zum Umweltschutz

Weitergehende Umweltschutzverpflichtungen finden sich in den Landesverfassungen verschiedener Bundesländer. So formuliert die Verfassung des Freistaats Thüringen in Art. 31 Abs. 1: „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist Aufgabe des Freistaats und seiner Bewohner.“ Ähnliche Formulierungen finden sich in Art. 141 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 39 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 12 Abs. 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Art. 69 Abs. 1 Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Art. 59a Abs. 1 Verfassung des Saarlandes, Art. 10 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Sachsen sowie Art. 35 Abs. 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Vereinzelt wird diesen Vorschriften eine Grundpflicht im Sinne einer konkreten Rechtspflicht der Bürger zum Umweltschutz entnommen, die nicht nur ihre Zivilaktivitäten, sondern ihr gesamtes Verhalten betreffen soll.³³ Demgegenüber lehnt die h. M. eine Begründung konkreter Rechtspflichten zum Teil unter Hinweis auf die Systematik der konkreten Norm, zum Teil aus allgemeinen Überlegungen heraus ab.³⁴

²⁴ Hartmut Maurer, Staatsrecht I, 6. Auflage, München 2010, § 6 Rn. 12.

²⁵ Astrid Epiney, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, München 2018, Art. 20a Rn. 57; Dietrich Murswiek, in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 8. Auflage, München 2018, Art. 20a Rn. 33 ff.; Helmuth Schulze-Fielitz, in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, Tübingen 2015, Art. 20a Rn. 50 ff.; Karl-Peter Sommermann, in: von Münch/Kunig, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Auflage, München 2012, Art. 20a Rn. 19.

²⁶ Astrid Epiney (Fn. 25), Art. 20a Rn. 62; Dietrich Murswiek (Fn. 25), Art. 20a Rn. 42, 46 f.; Helmuth Schulze-Fielitz (Fn. 25), Art. 20a Rn. 53.

²⁷ Karl-Peter Sommermann (Fn. 25), Art. 20a Rn. 25; vgl. auch Astrid Epiney (Fn. 25), Art. 20a Rn. 30 f.; Helmuth Schulze-Fielitz (Fn. 25), Art. 20a Rn. 38.

²⁸ Dietrich Murswiek (Fn. 25), Art. 20a Rn. 37 f.; Helmuth Schulze-Fielitz (Fn. 25), Art. 20a Rn. 39 f.; Karl-Peter Sommermann (Fn. 25), Art. 20a Rn. 26; im Ergebnis auch Astrid Epiney (Fn. 25), Art. 20a Rn. 66.

²⁹ Zur Verfassung des Landes Sachsen Christoph Degenhart, in: Christoph Degenhart/Claus Meissner (Hrsg.), Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 1997, § 6 Rn. 26.

³⁰ Astrid Epiney (Fn. 25), Art. 20a Rn. 16; Dietrich Murswiek (Fn. 25), Art. 20a Rn. 27; Helmuth Schulze-Fielitz (Fn. 25), Art. 20a Rn. 32; Karl-Peter Sommermann (Fn. 25), Art. 20a Rn. 28, 30.

³¹ Astrid Epiney (Fn. 25), Art. 20a Rn. 16; Dietrich Murswiek (Fn. 25), Art. 20a Rn. 28.

³² Helmuth Schulze-Fielitz (Fn. 25), Art. 20a Rn. 32; Karl-Peter Sommermann (Fn. 25), Art. 20a Rn. 29; a. A. bzgl. menschlicher Hervorbringung Astrid Epiney (Fn. 25), Art. 20a Rn. 18; Dietrich Murswiek (Fn. 25), Art. 20a Rn. 28.

³³ So wohl Jörg Hopfe, in: Joachim Linck/Siegfried Jutzi/Jörg Hopfe (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung des Freistaats Thüringen, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 1994, Art. 31 Rn. 4 f.; Hans Heinrich Mahnke, in: Textausgabe mit Erläuterungen zur Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Berlin 1993, Art. 35 Rn. 4.

³⁴ Gotthold Balensiefen, in: Helmut Simon/Dietrich Franke/Michael Sachs (Hrsg.), Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 1994, § 8 Rn. 13; Christoph Degenhart (Fn. 29), § 6 Rn. 28; Christoph Gröpl/Markus Groß, in: Rudolf Wendt/Roland Rixecker (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung des Saarlandes, Saarbrücken 2009, Art. 59a Rn. 7; Steffen Johann Iwers, in: Hasso Lieber/Steffen Iwers/Martina Ernst (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung des Landes Brandenburg, Wiesbaden 2012, S. 289; Markus Möstl, in: Josef Franz Lindner/Markus Möstl/Heinrich Amadeus Wolff (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung des Freistaates Bayern, München 2009, Art. 141 Rn. 9; Bernd Kunzmann, in: Harald Baumann-Hasske/Bernd Kunzmann (Hrsg.), Kommentierte Textausgabe zur Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Auflage, Berlin 2011, Art. 10 Rn. 11; Jürgen Pirsch, in: Burkhard Thiele/Jürgen Pirsch/Kai Wedemeyer (Hrsg.), Kommentierte Textausgabe zur Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Berlin 1995, Art. 12 Rn. 13; Michael Sauthoff, in: Claus Dieter Classen/Rainer Litten/Maximilian Wallerath (Hrsg.), Handkommentar zur Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2. Auflage, Baden-Baden 2015, Art. 12

Dem ist im Ergebnis zu folgen. Es erscheint fragwürdig, ob sich eine landesverfassungsrechtliche Grundpflicht zum Umweltschutz mit bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbaren lässt. Ausgangspunkt der Überlegung ist dabei die Regelung des Art. 31 GG.³⁵ Diese statuiert ebenso kurz wie prägnant die Durchbrechung von Landesrecht durch Bundesrecht im Falle einer Normenkollision. Landesverfassungsrechtliche Grundpflichten sind also dann nicht gültig, wenn und soweit sie mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind.³⁶ Bezogen auf die Grundpflicht zum Umweltschutz müsste eine solche also im Grundgesetz implizit angelegt sein, um nicht in Widerspruch zu Bundesrecht zu treten.³⁷ Angesichts der fehlenden Verpflichtung von natürlichen und juristischen Personen in Art. 20a GG lässt sich ein derartiges Ergebnis nur schwer rechtfertigen.³⁸ Jedenfalls bleibt aber zu beachten, dass selbst die Annahme einer entsprechenden Grundpflicht nicht den Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes auszuhebeln vermag.³⁹ Die Aktualisierung von Grundpflichten im Sinne einer Vermittlung der Freiheit des Einzelnen mit den Gemeininteressen ist dem Gesetzgeber vorbehalten.⁴⁰

b) Mittelbare Verpflichtung der Bürger zum Umweltschutz

Zivilrechtlichen Implikationen des Umweltschutzes wurde erstmals zwei Jahrzehnte bevor der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Staatsziel erhoben wurde erhöhte Aufmerksamkeit zuteil.⁴¹ Anlässlich

Rn. 11; zum Ganzen auch *Martin Führ*, Ökologische Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, in: *Natur und Recht* 1998, S. 6 ff.

³⁵ *Martin Führ* (Fn. 34), S. 8; a. A. *Albrecht Randelzhofer*, in: *Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa – Band II: Grundrechte in Deutschland – Allgemeine Lehren I*, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin 2006, § 37 Rn. 12, der auf Art. 142 GG zurückgreift.

³⁶ *Martin Führ* (Fn. 34), S. 9; *Albrecht Randelzhofer* (Fn. 35), § 37 Rn. 12.

³⁷ Dazu ausführlich *Martin Führ* (Fn. 34), S. 9 ff.

³⁸ Ablehnend *Albrecht Randelzhofer* (Fn. 35), § 37 Rn. 12; a. A. *Martin Führ* (Fn. 34), S. 9 ff., der allerdings eine entsprechende Grundpflicht zunächst nur sehr vorsichtig bejaht. Vgl. dazu die Entwicklung von S. 10: „Angesichts der gebotenen Vorsicht bei der Annahme verfassungsrechtlicher Grundpflichten dürften die Zweifel überwiegen.“ über S. 11: „Auf der Grundlage dieser ersten Überlegungen lässt sich immerhin festhalten, dass die Annahme einer ökologischen Grundpflicht auch im Rahmen des Grundgesetzes nicht mehr von vornherein ausgeschlossen erscheint.“ bis zu S. 12: „Der Vorrang des Art. 31 GG dürfte daher hinsichtlich der ökologischen Grundpflichten der Länderverfassungen nicht zum Tragen kommen. Die landesverfassungsrechtliche „Inpflichtnahme“ der Grundrechtsträger hat damit auch unter dem Grundgesetz Bestand.“.

³⁹ *Gotthold Balensiefen* (Fn. 34), § 8 Rn. 13; *Christoph Degenhart* (Fn. 29), § 6 Rn. 28; *Hasso Hofmann*, in: *Josef Isensee/Paul Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band IX: Allgemeine Grundrechtslehren*, 3. Auflage, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2011, § 195 Rn. 48 ff.; *Michael Sauthoff* (Fn. 34), Art. 12 Rn. 11; *Klaus Stern*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland – Band III/2: Allgemeine Lehren der Grundrechte*, München 1994, S. 1025 m. v. N.

⁴⁰ *Hasso Hofmann* (Fn. 39), § 195 Rn. 50.

⁴¹ Vgl. *Fritz Baur*, Die privatrechtlichen Auswirkungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, in: *Juristenzeitung* 1974, S. 657; *Uwe Diederichsen*, Zivilrechtliche Probleme des Umweltschutzes, in: *Fritz Reichert-Faciles/Fritz Rittner/Jürgen Sasse* (Hrsg.), *Festschrift für Reimer Schmidt*, Karlsruhe 1976, S. 1 ff.; *Otto Mühl*, Die Ausgestaltung des Nachbarrechtsverhältnisses in privatrechtlicher und öffentlich-

des neu erlassenen Bundesimmissionsschutzgesetzes richtete sich der Blickpunkt des wissenschaftlichen Diskurses auf die Harmonisierung von privat- und öffentlichrechtlichem Nachbarschutz.⁴² Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Regelung des privatrechtlichen Immissionsschutzes in § 906 BGB zu. Während Immissionen mit Ponderabilien nie hingenommen werden müssen, sieht die Vorschrift für solche mit Imponderabilien einen ausgewogenen Interessenausgleich vor.⁴³ Derartige Immissionen sind zu dulden, wenn sie die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Auch bei einer wesentlichen Beeinträchtigung steht nicht ohne weiteres ein Abwehrrecht zur Verfügung. Erforderlich ist vielmehr, dass entweder die Nutzung des emittierenden Grundstücks nicht als ortsüblich angesehen werden kann oder diese zwar ortsüblich ist, die Immissionen aber durch Maßnahmen verhindert werden können, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Ist demnach kein Abwehranspruch gem. § 1004 Abs. 1 BGB gegeben, steht dem Eigentümer nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB ein Ausgleichsanspruch in Geld zu, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

Die Verschränkungen von öffentlichem Umweltschutzrecht und privatem Nachbarrecht warfen zahlreiche Fragen auf, die jedoch zwischenzeitlich infolge des wissenschaftlichen Diskurses und gesetzgeberischer Klarstellungen nicht mehr so drängend erscheinen. So sind nach Maßgabe des § 906 Abs. 1 S. 2, 3 BGB⁴⁴ in der Regel öffentlichrechtliche Immissionsschutzvorschriften für die Beurteilung der Wesentlichkeit maßgeblich. Zudem kann die öffentlichrechtliche Raumplanung Auswirkungen auf die Ortsüblichkeit der Nutzung sowie die Zumutbarkeit der Einwirkung entfalten.⁴⁵ Des Weiteren können öffentlichrechtliche Vorschriften in zahlreichen Fällen den Abwehranspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB ausschließen.⁴⁶ Andererseits können Vorschriften des Bun-

rechtlicher Hinsicht, in: *Fritz Baur/Josef Esser/Friedrich Kübler/Ernst Steindorff* (Hrsg.), *Funktionswandel der Privatrechtsinstitutionen: Festschrift für Ludwig Raiser*, Tübingen 1974, S. 159 ff.; *Rainer Walz*, Marktbezogener Umweltschutz und privatrechtlicher Immissionsschutz, in: *Fritz Baur/Josef Esser/Friedrich Kübler/Ernst Steindorff* (Hrsg.), *Funktionswandel der Privatrechtsinstitutionen: Festschrift für Ludwig Raiser*, Tübingen 1974, S. 185 ff.; *Harry Westermann*, Die Funktion des Nachbarrechts – Zugleich eine Untersuchung der Bedeutung des Immissionsschutzgesetzes für das Privatrecht, in: *Gotthard Paulus/Uwe Diederichsen/Claus-Wilhelm Canaris* (Hrsg.), *Festschrift für Karl Larenz*, München 1973, S. 1003 ff.

⁴² Vgl. den umfassenden Überblick zum aktuellen Diskussionsstand bei *Herbert Roth*, in: *Staudinger*, Kommentar zum BGB, Berlin 2016, § 906 Rn. 8 ff.

⁴³ Vgl. *Fritz Baur* (Fn. 41), S. 658.

⁴⁴ Eingeführt durch Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen vom 21. September 1994, BGBl. I, S. 2489 f.

⁴⁵ *Bettina Brückner*, in: *Münchener Kommentar zum BGB*, 7. Auflage, München 2017, § 906 Rn. 92 f.; *Herbert Roth* (Fn. 42), § 906 Rn. 37; vgl. bereits *Fritz Baur* (Fn. 41), S. 659 f.; *Uwe Diederichsen* (Fn. 41), S. 7 ff.; *Otto Mühl* (Fn. 41), S. 183; *Harry Westermann* (Fn. 41), S. 1025 f. ⁴⁶ *Bettina Brückner* (Fn. 45), § 906 Rn. 106; *Herbert Roth* (Fn. 42), § 906 Rn. 19 ff.; vgl. bereits *Fritz Baur* (Fn. 41), S. 658 f.; *Otto Mühl* (Fn. 41), S. 183 f.; *Harry Westermann* (Fn. 41), S. 1013.

des Immissionsschutzgesetzes als Schutzgesetz gem. § 823 Abs. 2 BGB einen privatrechtlichen Immissionsschutz ohne die Einschränkungen des § 906 BGB gewährleisten.⁴⁷ Die Interdependenz von öffentlichem Umweltschutz und privatem Nachbarschutz stützt sich allerdings vornehmlich auf den Gedanken der Einheit der Rechtsordnung.⁴⁸ Folglich muss die Diskussion um zivilrechtlichen Umweltschutz mangels normhierarchy begründeter Ausstrahlungswirkung auf thematisch verschränkte Themenbereiche reduziert bleiben.⁴⁹ Die Harmonisierung von privatrechtlichem und öffentlichrechtlichem Nachbarschutz begründet damit gerade keine das gesamte Zivilrecht durchziehende Umweltschutzverpflichtung.

3. Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe

Normativer Ausgangspunkt eines umfassenden zivilrechtlichen Umweltschutzes ist die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG, die sich ausweislich ihres insofern klaren Wortlauts nicht ausschließlich an den Gesetzgeber richtet, sondern gleichermaßen an die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Dementsprechend ist der Umweltschutzauftrag auch im Rahmen der Auslegung von Gesetzen zu berücksichtigen.⁵⁰ Daraus kann sich durchaus eine mittelbare Verpflichtung von Zivilrechtssubjekten zum Umweltschutz ergeben. Den Transformationsriemen für die Übertragung der verfassungsrechtlichen Wertungen in das Zivilrecht bilden Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe.⁵¹

Paradigmatisch ist die Diskussion um die Berücksichtigung des Umweltschutzes im Rahmen des mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebots. Dieses ist für das Wohnraummietrecht in § 556 Abs. 3 S. 1 BGB verankert und erfordert ein aus Sicht eines vernünftigen Vermieters vertretbares Kosten-Nutzen-Verhältnis

im Hinblick auf die Entstehung von Betriebskosten.⁵² Hintergrund der Vorschrift ist ein typisches *Principle-Agent*-Problem: Der Vermieter legt die Betriebskosten auf den Mieter um und hat daher keinen Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln, während der Mieter selbst nur bedingten Einfluss auf Entstehung und Höhe der Betriebskosten hat. Angesichts dessen dient das Wirtschaftlichkeitsgebot zunächst dem Mieterschutz.⁵³ Die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zu § 556 Abs. 3 S. 1 BGB offenbart jedoch eine weitere Zielrichtung, indem auf das im Umweltschutz wurzelnde Gebot des sparsamen Umgangs mit Energieressourcen verwiesen wird.⁵⁴ Trotz der insofern eindeutigen Begründung zu § 556 Abs. 3 S. 1 BGB ist die Heranziehung des Umweltschutzgedankens im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots umstritten.

Zum Teil wird generell verneint, dass Umweltschutzwägungen im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots Platz greifen können, weil das Mietverhältnis ein privatrechtliches Rechtsverhältnis sei, das nicht die Wahrung der Belange der Allgemeinheit zum Gegenstand habe. Umweltschutz auf Kosten des Mieters könne daher nicht Richtschnur für das Handeln des Vermieters sein.⁵⁵ Zudem verstießen überhöhte Kosten durch eine unwirtschaftliche, technisch veraltete oder schadhafte Anlage oder Einrichtung jedenfalls nicht gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit. Dies sei eine Frage der Mangelhaftigkeit der Mietsache. Es verbiete sich daher, über den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit mittelbar Zwang zur Modernisierung veralteter Anlagen auszuüben.⁵⁶

Die Gegenauffassung verweist auf die Zielsetzung des Wirtschaftlichkeitsgebots und den Einfluss des Art. 20a GG bei der Auslegung des § 556 Abs. 3 BGB. Beide Gesichtspunkte geböten es, bei der Interpretation des Wirtschaftlichkeitsgebots das Prinzip der Ressourcenschonung zu berücksichtigen.⁵⁷ Die Gesetzesmaterialien sprächen in diesem Kontext eine klare Sprache. In dieselbe Richtung weist – freilich ohne Bezugnahme auf die Staatszielbestimmung des Umweltschutzes – eine Entscheidung des XII. Zivilsenats des

⁴⁷ Gerhard Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage, München 2017, § 823 Rn. 526; Herbert Roth (Fn. 42), § 906 Rn. 16 ff.; vgl. bereits Fritz Baur (Fn. 41), S. 660; Uwe Diederichsen (Fn. 41), S. 10 ff.

⁴⁸ Besonders deutlich Bettina Brückner (Fn. 45), § 906 Rn. 37; Herbert Roth (Fn. 42), § 906 Rn. 8.

⁴⁹ Harry Westermann spricht insofern von einer „Gemengelage von öffentlichem und privatem Recht“: Harry Westermann (Fn. 41), S. 1008. Selbst wenn man mit Hans Forkel und Günter Roth alle Persönlichkeitsrechte und -rechtsgüter in den Schutzbereich des § 1004 BGB einbezieht, bedarf es zur Begründung eines Abwehranspruchs immer noch der Verletzung oder Bedrohung der Rechtsgüter des Einzelnen. Umweltschutz kann also nur als Reflex des Individualschutzes verstanden werden. Eine umfassende Verpflichtung zum Umweltschutz lässt sich hieraus noch nicht ableiten. Vgl. Günter H. Roth, Materiellrechtliche und prozessuale Aspekte eines privatrechtlichen Umweltschutzes, in: Neue Juristische Wochenschrift 1972, S. 926; Hans Forkel, Immissionsschutz und Persönlichkeitsrecht, Köln, Berlin, Bonn, München 1968, S. 47 ff.; Skeptisch bzgl. der Einbeziehung aller Persönlichkeitsrechte und -rechtsgüter Harry Westermann (Fn. 41), S. 1020 f.

⁵⁰ Astrid Epiney (Fn. 25), Art. 20a Rn. 91; Hartmut Maurer (Fn. 24), § 6 Rn. 13; Helmuth Schulze-Fielitz (Fn. 25), Art. 20a Rn. 77; Karl-Peter Sommermann (Fn. 25), Art. 20a Rn. 43.

⁵¹ Vgl. Astrid Epiney (Fn. 25), Art. 20a Rn. 91, 93; Helmuth Schulze-Fielitz (Fn. 25), Art. 20a Rn. 77; Karl-Peter Sommermann (Fn. 25), Art. 20a Rn. 43.

⁵² Markus Artz, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Berlin 2018, § 556 Rn. 89; Michael Schmid/Kai Zehelein, in: Bettina Limperg/Hartmut Oetker/Roland Rixecker/Franz Jürgen Säcker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage, München 2016, § 556 Rn. 113.

⁵³ Markus Artz (Fn. 52), § 556 Rn. 89; Ulf Börstinghaus/Christian Lange, Das Gebot der Wirtschaftlichkeit, in: Wohnungswirtschaft und Mietrecht 2010, S. 538; vgl. auch zur *Principle-Agent*-Problematik Hans-Peter Schwintowski, Das Wirtschaftlichkeitsgebot – Die Rechtspflicht des Vermieters zur optimalen Wärmeversorgung, in: Wohnungswirtschaft und Mietrecht 2006, S. 116.

⁵⁴ Ausschussbericht BT-Drucks 14/5663, S. 79: „Zudem gebietet der Umweltschutz einen sparsamen Umgang mit Energieressourcen. Auch diesem Aspekt soll durch die Umformulierung Ausdruck verliehen werden.“

⁵⁵ Beate Flatow, Die energetischen Anforderungen an das Wohnen heute und morgen – Eine umfassende Darstellung der zivilrechtlichen Folgen, in: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht 2008, S. 792; Michael Schmid/Kai Zehelein (Fn. 52), § 556 Rn. 122; vgl. in Bezug auf einen Mietmangel auch Ulf Börstinghaus/Christian Lange (Fn. 53), S. 542.

⁵⁶ Markus Artz (Fn. 52), § 556 Rn. 95; Michael Schmid/Kai Zehelein (Fn. 52), § 556 Rn. 119.

⁵⁷ Hans-Peter Schwintowski (Fn. 53), S. 117.

BGH aus dem Jahre 2013.⁵⁸ Auch wenn sich aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot kein Anspruch des Mieters auf Modernisierung einer vorhandenen und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechenden Heizungsanlage ableiten lasse, könne die Unwirtschaftlichkeit einer technisch fehlerfrei arbeitenden Heizungsanlage bei der Abrechnung der entstandenen Heizkosten von Bedeutung sein. Vereinzelt Literaturstimmen gehen noch einen Schritt weiter und wollen aus dem Erfordernis der Berücksichtigung von Umweltschutzwägungen im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots eine gesetzliche Instandsetzungspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter im Sinne einer Rechtspflicht zur optimalen Wärmeversorgung ableiten.⁵⁹

Im Rahmen der eigenen Stellungnahme ist zunächst festzuhalten, dass die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG bei der Auslegung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen berücksichtigt werden kann.⁶⁰ Das gilt auch und gerade im Zivilrecht. Der Umstand, dass es sich beim Mietverhältnis um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis handelt, steht der Einwirkung des Staatsziels Umweltschutz auf die Interpretation des mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsanfordernisses daher nicht entgegen. Diesen Gedanken hat auch der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien aufgegriffen und in diesem Bewusstsein die aktuelle Fassung des § 556 Abs. 3 S. 1 BGB entworfen.

Umgekehrt bilden die Grenze des natürlichen Wortsinns und die konkreten Regelungsziele des jeweils im Lichte des Staatsziels auszulegenden einfachen Gesetzesrechts Leitplanken für eine verfassungskonforme Auslegung.⁶¹ Diese Schranken sind in der Anwendung des einfachen Gesetzesrechts zu respektieren; eine systemwidrige beziehungsweise systemfremde Auslegung ist unzulässig. Aus diesem Grund geht es auch zu weit, wenn eine Literaturauffassung aus § 556 Abs. 3 BGB eine Rechtspflicht des Vermieters auf optimale Wärmeversorgung abzuleiten sucht. Zum einen unterscheidet das Gesetz zwischen Instandsetzung und energetischer Modernisierung. Zum anderen würde das Erfordernis einer Tauglichkeitsminderung als Voraussetzung eines Mangels unterminiert.⁶² Die hiesige Position wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt.⁶³

4. Generalklausel des § 138 Abs. 1 BGB

Auch im Rahmen der Generalklausel des § 138 Abs. 1 BGB ist allgemein anerkannt, dass bei der Konkreti-

sierung des ausfüllungsbedürftigen Begriffs der guten Sitten die objektive Werteordnung des Grundgesetzes zu berücksichtigen ist.⁶⁴ In rechtsmethodischer Hinsicht wird § 138 Abs. 1 BGB einer verfassungsorientierten Auslegung unterzogen, die zu einer mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte und anderer Wertungen von Verfassungsrang führt.⁶⁵ Im Rahmen dieser Wertung ist die staatliche Verpflichtung zum Umweltschutz zu berücksichtigen. Allerdings kommt dem Umweltschutz keine alles überragende Bedeutung zu. Es handelt sich vielmehr um eine Staatszielbestimmung, die im Rahmen einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen ist, aber mit Blick auf andere verfassungsrechtlich verbürgte Rechtspositionen im Einzelfall auch zurücktreten muss. Insbesondere tritt Art. 20a GG in ein Spannungsverhältnis zur ebenfalls verfassungsrechtlich – und zwar als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG – garantierten Vertragsfreiheit.⁶⁶

Im Ergebnis sieht sich die Judikative mit einer Pflichtenkonkollision konfrontiert: Zum einen enthält Art. 20a GG ein Handlungsgebot zur Verwirklichung des Staatsziels Umweltschutz, zum anderen fordert Art. 2 Abs. 1 GG grundsätzlich ein Unterlassen staatlicher Eingriffe in die Vertragsfreiheit. Es ist also eine Abwägung der widerstreitenden Interessen notwendig, wobei die Eingriffsschwelle in die Privatautonomie nach zutreffender h. M. hoch anzusetzen ist.⁶⁷ Das folgt aus dem besonderen Stellenwert, welcher der Privatautonomie im Rahmen der deutschen Privatrechtsordnung zukommt.⁶⁸ Dementsprechend kommt ein Verstoß gegen die guten Sitten und damit die Nichtigkeit eines umweltschädlichen Rechtsgeschäfts nur im seltenen Ausnahmefall in Betracht. Das wird

⁶⁴ BGH, Urt. v. 09.02.1978 – III ZR 59/76, in: BGHZ 70, S. 324 = Neue Juristische Wochenschrift 1978, S. 945; Christian Armbrüster, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage, München 2018, § 138 Rn. 22; Rolf Sack/Philipp S. Fischinger, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Berlin 2017, § 138 Rn. 97; speziell im Hinblick auf Grundrechte BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/57, in: BVerfGE 7, S. 205 = Neue Juristische Wochenschrift 1958, S. 257; BVerfG, Beschl. v. 30.07.2003 – 1 BvR 792/03, in: Neue Juristische Wochenschrift 2003, S. 2815; BGH, Urt. v. 27.09.1999 – II ZR 305-98, in: BGHZ 142, S. 307 = Neue Juristische Wochenschrift 1999, S. 3552; Bernhard Jakl, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand 01.04.2018, § 138 Rn. 59.

⁶⁵ Dazu Carsten Herresthal, Die richtlinienkonforme und die verfassungskonforme Auslegung im Privatrecht, in: Juristische Schulung 2014, S. 296; Karl Larenz (Fn. 61), S. 339; Jörn Lüdemann, Die verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen, in: Juristische Schulung 2004, S. 28.

⁶⁶ Vgl. Christian Armbrüster (Fn. 64), § 138 Rn. 20; Rolf Sack/Philipp S. Fischinger (Fn. 64), § 138 Rn. 98.

⁶⁷ Mit graduellen Unterschieden insbesondere Christian Armbrüster (Fn. 64), § 138 Rn. 13; Claus-Wilhelm Canaris, Grundrechte und Privatrecht, in: Archiv für die civilistische Praxis 184 (1984), S. 236; Dagmar Coester-Waltjen, Die Inhaltskontrolle von Verträgen außerhalb des AGBG, in: Archiv für die civilistische Praxis 190 (1990), S. 31; Barbara Dauner-Lieb, Reichweite und Grenzen der Privatautonomie im Ehevertragsrecht, in: Archiv für die civilistische Praxis 201 (2001), S. 325; Lorenz Fastrich, Richterliche Inhaltskontrolle im Privatrecht, München 1992, S. 20; a. A. Reinhard Damm, Kontrolle von Vertragsgerechtigkeit durch Rechtsfolgenbestimmung, in: Juristenzeitung 1986, S. 918; Rolf Sack/Philipp S. Fischinger (Fn. 64), § 138 Rn. 92 f., die aber auch das Überschreiten einer „gewisse[n] Erheblichkeitsschwelle“ fordern.

⁶⁸ Christian Armbrüster (Fn. 64), § 138 Rn. 13; Rolf Sack/Philipp S. Fischinger (Fn. 64), § 138 Rn. 88.

⁵⁸ BGH, Urt. v. 18.12.2013 – XII ZR 80/12, in: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht 2014, S. 164.

⁵⁹ Hans-Peter Schwintowski (Fn. 53), S. 118.

⁶⁰ Siehe nochmals oben am Anfang unter III 2 b.

⁶¹ BVerfG, Beschl. v. 11.06.1980 – 1 PBvU 1/79, in: BVerfGE 54, S. 299 = Neue Juristische Wochenschrift 1981, S. 43; Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo, Hong Kong, Barcelona, Budapest 1991, S. 340.

⁶² Ulf Börstinghaus/Christian Lange (Fn. 53), S. 542; Beate Flatow (Fn. 55), S. 792.

⁶³ BGH, Urt. v. 18.12.2013 – XII ZR 80/12, in: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht 2014, S. 164.

man nur dann annehmen können, wenn das von den Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft keine anderen Zwecke verfolgt, als die natürlichen Lebensgrundlagen zu schädigen, oder die Umweltschädigung zumindest den Hauptzweck des Rechtsgeschäfts bildet. Das wird kaum jemals der Fall sein, soll an dieser Stelle aber dennoch als potenzielle Wirksamkeitsgrenze eines privatautonomen Rechtsgeschäfts festgehalten werden.

Nehmen wir als Beispiel die *Rolling-Coal-Bewegung* in den Vereinigten Staaten, die mit manipulierten Diesel Trucks gezielt die Umwelt verschmutzt. Insbesondere die als *Nature Nuffies* verschrienen Hybridfahrer, aber auch Fahrradfahrer und Fußgänger sollen in schwarzen Ruß gehüllt werden. Die Motivationslage der Umweltverschmutzer ist sehr unterschiedlich und reicht vom Dummejungenstreich über Proteste gegen überbordenden Umweltschutz bis hin zur Demonstration des US-amerikanischen Freiheitsideals.⁶⁹

In Deutschland verstieße die Nutzung derart manipulierter Trucks gegen § 30 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StVO sowie § 38 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Diese Normen verpflichten den Fahrzeugführer, vermeidbare Emissionen zu verhindern. Ein vorsätzlicher oder auch nur fahrlässiger Verstoß gegen diese Pflicht stellt gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 25 StVO i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StVO und gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 7a BImSchG i. V. m. § 38 Abs. 1 S. 2 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Daneben kann dem Halter gegebenenfalls ein Verstoß gegen § 38 Abs. 1 S. 1 BImSchG zur Last gelegt werden, weil Kraftfahrzeuge so beschaffen sein müssen, dass ihre durch die Teilnahme am Verkehr verursachten Emissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschreiten.

Eine Aussage über die zivilrechtliche Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die auf den Erwerb eines entsprechenden Trucks gerichtet sind, lässt sich diesen Normen jedoch nicht entnehmen. Unwirksam wären Rechtsgeschäfte jedenfalls dann, wenn sie als Verbots-gesetze im Sinne des § 134 BGB anzusehen wären. Dafür müssen die Regelungen den Inhalt oder die Vornahme des Rechtsgeschäfts untersagen, also das Rechtsgeschäft als solches missbilligen.⁷⁰ Dies ist indes nicht der Fall. Alle genannten Regelungen betreffen erst die dem Erwerb nachgelagerte Ebene der Zulassung und Nutzung.

Davon abgesehen könnte sich die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das auf den Erwerb eines *Coal-Rolling-Trucks* gerichtet ist, aus § 138 Abs. 1 BGB ergeben. Für den Erwerb eines Radarwarngeräts führt der VIII. Zivilsenat des BGH aus:⁷¹

„Ein [...] Rechtsgeschäft, das letztlich darauf gerichtet ist, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen, verstößt gegen die guten Sitten und ist deshalb von der Rechtsordnung nicht zu billigen (§ 138 I BGB). Zwar untersagt § 23 I b StVO nicht schon den Erwerb eines Radarwarngeräts, sondern erst dessen Betrieb oder betriebsbereites Mitführen im Kraftfahrzeug. Jedoch ist der Erwerb des Geräts eine unmittelbare Vorbereitungshandlung für dessen Betrieb, wenn das Gerät – wie im vorliegenden Fall – für den Betrieb im deutschen Straßenverkehr erworben wird. Deshalb ist bereits ein solcher Erwerb rechtlich zu missbilligen.“

Trägt man diese Argumentation an das *Coal Rolling* heran, ist zugleich zu beachten, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der guten Sitten die Berücksichtigung der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes erforderlich macht.⁷² Folglich sind alle betroffenen Verfassungsgüter zu identifizieren und miteinander in Ausgleich zu bringen. Es ist also stets eine Einzelfallabwägung geboten, die eine generelle Aussage über die Zulässigkeit des Erwerbs eines *Coal Rollers* verbietet. Es bedarf stattdessen einer differenzierten Betrachtung im Lichte der jeweils (konkret) tangierten Grundrechtspositionen.

Wird ein *Coal Roller* mit dem Ziel der Umweltverschmutzung erworben, stehen sich im Grundsatz Privatautonomie (Vertragsfreiheit) und Umweltschutz als kollidierende Verfassungsgüter gegenüber. Ist das Rechtsgeschäft ausschließlich darauf gerichtet, das Gemeinwohlinteresse am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu beeinträchtigen, kommt – in Parallele zur Rechtsprechung des BGH zu Radarwarngeräten – eine Sittenwidrigkeit des Erwerbsgeschäfts in Betracht. Anders liegt der Fall, wenn mit der Nutzung des *Coal Rollers* ein politischer Protest verbunden ist. Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt sämtliche Modalitäten des Kommunikationsprozesses. Damit umfasst der Schutz auch die Art und Weise einer Äußerung. Der sich Äußernde darf diejenigen Ausdrucksform wählen, von der er sich die größtmögliche Verbreitung oder die stärkste Wirkung seiner Meinungskundgabe verspricht.⁷³ Damit ist auch ein Protest mittels *Coal Roller* vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit gedeckt. Die Unwirksamkeitssanktion schießt

⁶⁹ Zum Ganzen *Claus Hecking*, Dreckschleudern gegen „Natur-Nulpen“, in: Spiegel Online 10.07.2014, abrufbar unter <<http://www.spiegel.de/auto/fahrkultur/rolling-coal-getunte-pick-up-trucks-blasen-abgaswolken-in-die-luft-a-980149.html>> eingesehen am 15.05.2019; *Hiroko Tabuchi*, ‚Rolling Coal‘ in Diesel Trucks, to Rebel and Provoke, in: The New York Times 04.09.2016, abrufbar unter <<https://www.nytimes.com/2016/09/05/business/energy-environment/rolling-coal-in-diesel-trucks-to-rebel-and-provoke.html>> eingesehen am 15.05.2019; *Jan H. Wasserziehr*, Rechte in den USA verpesten absichtlich die Luft, in: tagesspiegel.de 10.07.2014, abrufbar unter <<https://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/protest-gegen-umweltschutz-rechte-in-den-usa-verpesten-absichtlich-die-luft/10181116.html>> eingesehen am 15.05.2019.

⁷⁰ *Rolf Sack/Maximilian Seibl*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Berlin 2017, § 134 Rn. 30.

⁷¹ BGH, Urt. v. 23.02.2005 – VIII ZR 129/04, in: Neue Juristische Wochenschrift 2005, S. 1491.

⁷² BGH, Urt. v. 09.02.1978 – III ZR 59/76, in: BGHZ 70, S. 324 = Neue Juristische Wochenschrift 1978, S. 945; *Christian Armbrüster* (Fn. 64), § 138 Rn. 22; *Rolf Sack/Philipp S. Fischinger* (Fn. 64), § 138 Rn. 97; speziell im Hinblick auf Grundrechte BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/57, in: BVerfGE 7, S. 205 = Neue Juristische Wochenschrift 1958, S. 257; BVerfG, Beschl. v. 30.07.2003 – 1 BvR 792/03, in: Neue Juristische Wochenschrift 2003, S. 2815; BGH, Urt. v. 27.09.1999 – II ZR 305-98, in: BGHZ 142, S. 307 = Neue Juristische Wochenschrift 1999, S. 3552; *Bernhard Jakl* (Fn. 64), § 138 Rn. 59.

⁷³ *Volker Epping*, Grundrechte, 7. Auflage, Berlin 2017, Rn. 219.

jedenfalls dann über das Ziel hinaus, wenn mit dem ausgestoßenen Ruß keine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit außenstehender Dritter verbunden ist. Sollen allerdings unbeteiligte *Nature Nuffies* in schwarzen Rauch gehüllt werden, ist die staatliche Verpflichtung zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GG neben die Umweltschutzverpflichtung aus Art. 20a GG zu berücksichtigen.⁷⁴ Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der körperlichen Unversehrtheit erscheint es in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls gerechtfertigt, bereits das Erwerbsgeschäft nach Maßgabe des § 138 Abs. 1 BGB rechtlich zu missbilligen.

IV. Regelungsgehalt und Reichweite des § 9 AT ZGB

1. Regelungsgehalt

Die Grundprinzipien des chinesischen Zivilrechts gelangen immer dann zur Anwendung, wenn bestehende rechtliche Regelungen nicht weiterführen oder das auf dieser Grundlage erzielte Ergebnis unbillig erscheint.⁷⁵ In diesem Sinne ist auch die den Zivilsubjekten auferlegte – unmittelbare – Verpflichtung nach § 9 AT ZGB zu verstehen, bei Zivilaktivitäten zur Schonung von Ressourcen beizutragen und die ökologische Umwelt zu schützen. Aus Systematik und Teleologie der Vorschrift lässt sich folgern, dass es sich bei § 9 AT ZGB um ein genuin zivilrechtliches Wertungsprinzip handelt. Nach dieser Lesart geht die Vorschrift deutlich weiter als die deutschrechtliche Staatszielbestimmung des Art. 20a GG, die deutschen Landesverfassungen und auch Art. 26 der Chinesischen Verfassung. Eine vergleichbare Bestimmung sucht man im deutschen Recht vergebens.

2. Reichweite

Die Rechtswirkungen des § 9 AT ZGB beschränken sich nicht auf den Abschluss, sondern gelten auch für die Durchführung und die Beendigung einer Zivilaktivität. Darüber hinaus entspricht es der Qualifikation der Vorschrift als zivilrechtliches Wertungsprinzip, dass sie bei der Auslegung des gesamten ZGB und anderer Privatrechtsnormen zu berücksichtigen ist. Diese Berücksichtigung ist bei § 9 AT ZGB aus rechtmethodischer Hinsicht sogar noch einfacher begründbar als die Berücksichtigung der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG, weil es des Umwegs über die verfassungskonforme Auslegung nebst mittelbarer Drittwirkung der Grundrechte im chinesischen Zivilrecht – jedenfalls mit Blick auf den Umweltschutz als zivilrechtliches Wertungsprinzip – nicht bedarf. In der

Folge ist § 9 AT ZGB namentlich zur inhaltlichen Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln heranzuziehen. Ebenso wie nach deutscher Methodik muss ein Wertungstransfer auch nach chinesischem Recht mit dem originären Regelungsziel der zu konkretisierenden Norm in Einklang stehen und darf nicht die Interessen der Vertragsparteien außer Acht lassen.

Verstöße gegen § 9 AT ZGB ziehen typischerweise keine Nichtigkeit des gegen die Vorschrift verstoßenden Rechtsgeschäfts nach sich. Das ergibt sich aus einer systematisch-teleologischen Interpretation des § 153 AT ZGB. Danach sind sowohl solche Zivilrechtsgeschäfte unwirksam, die zwingende Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen verletzen, als auch solche, die gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen. Die Unwirksamkeitsfolge ist in Zusammenschau der beiden Regelungen nur dann angezeigt, wenn der Rechtsverstoß eine gewisse Schwere aufweist. Gerade diese Voraussetzung ist bei Verstößen gegen das Umweltschutzprinzip nicht notwendig erfüllt. Davon abgesehen zeigt die in § 153 Abs. 2 AT ZGB explizit angeordnete Unwirksamkeitsfolge für Verstöße gegen § 8 AT ZGB, dass dieses Wertungsprinzip (öffentliche Ordnung und gute Sitten) nicht als zwingende Vorschrift im Sinne des § 153 Abs. 1 AT ZGB anzusehen ist. Es muss daher wertungswidersprüchlich erscheinen, wenn nun § 9 AT ZGB – anders als § 8 AT ZGB – seinerseits als zwingende Vorschrift im Sinne des § 153 Abs. 1 AT ZGB angesehen würde. Stattdessen ist das Fehlen einer ausdrücklichen Rechtsfolge des § 9 AT ZGB in Ansehung des § 153 Abs. 2 i. V. m. § 8 AT ZGB dahingehend zu interpretieren, dass ein Verstoß gegen § 9 AT ZGB – zumindest im Grundsatz – gerade keine Unwirksamkeitsfolge des inkriminierten Rechtsgeschäfts nach sich ziehen soll. Das gilt umso mehr, als es sich bei der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts um eine sehr einschneidende Sanktion handelt, die dem – auch im chinesischen Recht verankerten – Prinzip der Privatautonomie zuwiderläuft, wie es im Wertungsprinzip der Freiwilligkeit nach § 5 AT ZGB eine positivrechtliche Ausformung erfahren hat.

Dieser Befund kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass Rechtsgeschäfte nach Maßgabe des § 153 Abs. 2 AT ZGB unwirksam sind, wenn ein Verstoß gegen § 9 AT ZGB sich zugleich als Verletzung der öffentlichen Ordnung und guten Sitten nach § 8 AT ZGB darstellt. Nicht anders als im deutschen Recht wird man allerdings auch für das chinesische Recht einen Verstoß gegen die guten Sitten mit Blick auf das zivilrechtliche Wertungsprinzip Umweltschutz erst dann annehmen können, wenn das betreffende Rechtsgeschäft nach seinem Hauptzweck evident⁷⁶ darauf gerichtet ist, Ressourcen zu verschwenden oder die ökologische Umwelt zu verschmutzen. Ist dies – wie im Regelfall – nicht anzunehmen, verdient der Grundsatz

⁷⁴ Zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Diesel-Abgasen siehe den Bericht der Clean Air Task Force, abrufbar unter <http://www.catf.us/methane/black_carbon/diesel/> eingesehen am 15.05.2019.

⁷⁵ Vgl. Jörg Binding/Hang Zhang, in: Jörg Binding/Knut Benjamin Pfeiffer/XU Lan (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main 2015, Kapitel 2 Rn. 19.

⁷⁶ Zur Evidenz als Rechtsbegriff vgl. jüngst Jörg Neuner, Evidenz im Privatrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft 2018, S. 257 ff.

der Privatautonomie den Vorrang und das Rechtsgeschäft ist als wirksam anzusehen.

V. Thesen

1. Die in § 9 AT ZGB normierte Verpflichtung der Zivilsubjekte zur Schonung von Ressourcen beizutragen und die ökologische Umwelt zu schützen ist vor dem Hintergrund der massiven Umweltprobleme der VR China zu würdigen und insofern aus rechtspolitischer Perspektive zu begrüßen.
2. Der Regelungsgehalt des § 9 AT ZGB geht sowohl über die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG als auch über die Umweltschutzgewährleistungen verschiedener Landesverfassungen hinaus, soweit die Vorschrift Zivilsubjekten unmittelbare Umweltschutzpflichten auferlegt.
3. Verstöße gegen § 9 AT ZGB ziehen typischerweise nicht die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach sich. Nur wenn sich die Verletzung des § 9 AT ZGB ausnahmsweise zugleich als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten (vgl. § 8 AT ZGB) erweist, ist das Rechtsgeschäft nach § 153 Abs. 2 AT ZGB unwirksam. Das wird man nur dann annehmen können, wenn das Rechtsgeschäft nach seinem Hauptzweck evident darauf gerichtet ist, Ressourcen zu verschwenden oder die ökologische Umwelt zu verschmutzen.
4. Die Wertung des § 9 AT ZGB kann bei der Auslegung von Rechtsvorschriften, namentlich zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei Wertungsfragen, berücksichtigt werden. Ein Wertungstransfer muss indes mit dem originären Regelungsziel der jeweiligen auslegungsfähigen Rechtsvorschriften in Einklang stehen und darf sich nicht über die Interessen der beteiligten Vertragsparteien hinwegsetzen.

* * *

Environmental Protection as a Limitation of the Freedom of Contract

With § 9 of the General Part of the Civil Code of the People's Republic of China, an obligation to protect the environment was incorporated into Chinese civil law. Henceforth, when legal entities conduct legal transactions, they must contribute to the conservation of resources and protect the ecological environment. This article considers the extent to which § 9 limits the contractual freedom guaranteed in § 5 of the General Part of the Civil Code. For this purpose, the content and scope of the provision will be subject to a critical-constructive analysis with recourse to comparable provisions in German law.